



Frau/ Herr Kollege

Neu Azwei

- Rechtsamt -

Datum: Revonnah, 13.10.2022

Az: 35 -1109-2022

Verfügung

Ölschaden Oehlmann

Frau Chefa, Amtsleiterin des FB 30, übersandte mir via Mail den angehängten Vorgang. Sie artikuliert die Bitte, zu prüfen, ob eine Duldungsverfügung gegen Herrn Oehlmann erlassen werden kann und – falls ja – ob auch eine Beschleunigung des Verfahrens möglich ist. Nach fernmündlicher Auskunft der SchaumburgerVersicherungenAG wird diese nicht auf die Geltendmachung ihrer zivilrechtlichen Forderungen gegen Herrn Oehlmann verzichten. In der Anlage finden Sie

- das ausformulierte Gutachten der Firma Gutachter vom 17.09.2022,
- den Vermerk der Amtsleiterin 30 (Recht & Umweltschutz) vom 01.10.2022 als Hintergrundinformation und
- den Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalt Dr. Einsicht vom 09.10.2022.

Bitte prüfen Sie die ganze Sachen und legen mir am 15.10.2022 einen Entscheidungsentwurf vor, damit ich ihn abzeichnen kann. Der Entwurf soll eine auf die wesentlichen Informationen beschränkte, aber nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung und eine Entscheidung enthalten. Stellen Sie auch sicher, dass die Pressestelle eine Kopie des Bescheides erhält, um Presseanfragen besser beantworten zu können, auch wenn sie sich eh im Falle eines Falles noch mal bei uns melden werden. Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass es rechtliche Hürden gibt, bitte ich Sie darum, einen Vermerk über alle aufgeworfenen Rechtsfragen in Gutachtenform mit einem Entscheidungsvorschlag für das weitere Vorgehen zu fertigen, sodass hier nach Kenntnisnahme eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.

gez.

Sschludrig

Rechtsamtsleiterin

Gutachter GmbH
Ihr Sachverständigenbüro
kompetent, nah, in Schaumburg

Gutachter GmbH, Wahrheitspassage 14, 31672 Rinteln

Landkreis Revonnah
FB 30 / Frau Chefa
Amtsstr. 20
76103 Revonnah

Dr. Beweis 05751 - 99 88 77 beweis@gutachtergmbh.de
--

Betreff: Ölschaden in Auetal

Rinteln, den 17.09.2022

Sehr geehrte Frau Chefa,

bei einer Heizölanlieferung am 29.12.2021 liefen im Keller des im Eigentum von Herrn Tim Oehlmann stehenden Einfamilienhauses, Im Winkel 4 in 76103 Revonnah, rund 3000 Liter Heizöl aus. Durch die Feuerwehr konnten davon ca. 1000 Liter Heizöl aus dem Keller abgepumpt werden. Ein großer Teil des ausgelaufenen Heizöls versickerte unter dem Keller in den Boden bis zum Grundwasserspiegel. Auf dem Grundwasser breitete sich das Heizöl auf der Grundwasseroberfläche aus, darüber hinaus ist von anderen Ausbreitungen des Öls auszugehen, zum Beispiel durch lockere Erdschichten hindurch. Am Tag nach dem Schadensfall konnten leider bereits Ölschlieren auf dem Silberbach und in nahegelegenen Pfützen beobachtet werden. Der gesamte Schadensbereich liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Silberbach.

Zur Sicherung des Schadens wurden im Auftrage der SchaumburgerVersicherungenAG folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) **Aushub des Bodens** unter Beachtung der gebäudestatischen Belange innerhalb der betroffenen Kellerräume bis unter das Grundwasserspiegelniveau und Einbau von Grundwassermessstellen zur Kontrolle der Grundwasserqualität und evtl. Rückgewinnung des Heizöls.

b) Einbau einer sog. Fangdrainage (Begrenzungsmauer, die ins Erdreich ragt) entlang der Bachböschung im Garten Oehlmann mit einem Sammelschacht.

Sowohl aus dem Keller als auch aus dem Sammelschacht der Fangdrainage wird kontinuierlich Wasser abgepumpt und über eine Ölabscheideanlage dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Mit diesen Maßnahmen wurde erreicht, dass kein weiteres Öl aus dem Schadensbereich in den Silberbach gelangte. Andererseits zeichnete sich im Verlauf der Monate seit Sanierungsbeginn ab, dass mit den bisher getroffenen Maßnahmen die noch ausstehende Fehlmenge Öl, die mit mehreren Hundert Litern zu beziffern ist, aus dem Boden nicht zurückzugewinnen ist. Diese Einschätzung stützt sich auf die Beobachtung der Grundwassermessstellen und der abnehmenden und damit unzureichenden Ölbeseitigung an den installierten Pumpstationen im Keller und an der Fangdrainage (insgesamt 900 Liter, im August aber lediglich 45 Liter).

Aus Messungen ist bekannt, dass mindestens 500 Liter Öl auf dem Grundwasser auf dem Grundstück des Hauses steht.

Die weitere Ausbreitung des Öls bleibt unter diesen Gegebenheiten als andauernde Gefahr für das Nachbargrundstück und das Wasserschutzgebiet bestehen, falls nicht weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die wahrscheinliche Ausdehnung des Ölschadens in einen Bereich, der aufgrund der Nähe zum Silberbach immer wieder durch Hochwasserereignisse betroffen ist, erhöht das Gefährdungspotential erheblich. Die Erde zwischen dem betroffenen Keller und der Fangdrainage muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgrund der Nachweise im Silberbach ebenfalls belastet und auszutauschen sein.

Wir empfehlen daher, die Sanierung durch Bodenaushub bis zum Bereich der Fangdrainage fortzusetzen. Zur Umsetzung dieser Empfehlung sind folgende Maßnahmen angeraten:

1. Schaffung einer Durchfahrt zur Terrasse bzw. in den Garten

Das gesamte Grundstück ist im vorderen Bereich bebaut, sodass der hintere Teil des Grundstücks mit schwerem Gerät nicht erreicht werden kann. Eine Verbringung der Bagger und anderer Gerätschaften mittels eines Kranes in den Garten ist nicht möglich, da keine genügend große und befestigte Fläche vorhanden ist. Eine Zuwegung über anliegende Grundstücke ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die in Leichtbauweise errichtete Garage abzureißen, um einen Fahrweg für die Baumaschinen und den Bodenabtransport herzustellen.

2. Austausch des belasteten Bodens unter der Terrasse

Von der Terrasse aus gesehen ist außen an den Kellerwänden hinunterzuschachten, die statischen Voraussetzungen dafür sind gegeben. Die Ausdehnung der Baugrube in Richtung Garten wird während der Tiefbaumaßnahme durch einen dauernd anwesenden entsprechend qualifizierten Gutachter bestimmt, da nur so sichergestellt werden kann, dass alle kontaminierten Bodenpartien entfernt werden können. Da die Bodenbelastung nach hiesigen Berechnungen erst in ca. zwei bis drei Metern Tiefe unterhalb der Terrasse beginnt, fällt eine große Menge an unbelastetem Boden an, der bis zum Wiedereinbau seitlich der Baugrube zu lagern ist. Der kontaminierte Boden ist zu separieren und fachgerecht zu entsorgen. Abschließend ist die Aushubstelle wieder zu verfüllen, das durch die Bodenentsorgung entstandene Mindervolumen ist mit geeignetem, ortüblichen Material zu ersetzen.

3. Freilegung der Fangdrainage und Entsorgung des verunreinigten Bodens

Bei der Herstellung der Drainage ist ölverunreinigter Boden gefunden worden. Dieser Kontaminationsbereich wird freigelegt und saniert, mit dem Ziel, die Fangdrainage insgesamt zukünftig stilllegen zu können. Die Ausdehnung der Baugrube und die Bestimmung des auszutauschenden Bodens erfolgt durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter. Der kontaminierte Boden ist zu separieren und fachgerecht zu entsorgen. Abschließend ist die Aushubstelle wieder zu verfüllen, das durch die Bodenentsorgung entstandene Mindervolumen ist mit geeignetem, ortüblichen Material zu ersetzen.

Hinweis zur Dringlichkeit: Die Untergrundverunreinigungen konnten trotz umfangreicher Untersuchungsmaßnahmen nicht vollständig erkundet, beschrieben und saniert werden. Der genaue Ausbreitungsweg in den Silberbach unmittelbar nach dem Schadenseintritt ist nicht bekannt. Damit bestehen sowohl für Boden und Grundwasser als auch für den Silberbach Gefährdungspotentiale. Um die Gefährdung zu beseitigen, ist die Entfernung der Schadstoffe durch Bodenaustausch erforderlich. Sicherungsmaßnahmen sind aufgrund der nicht lückenlos beschreibbaren Schadstoffverteilung im Untergrund nicht ausreichend, da auch der Einfluss des Silberbachs, insbesondere bei Hochwasser, welches im Herbst und im Winter durch geschmolzenen Schnee vermehrt auftritt, nicht prognostizierbar ist. Die bisher angewendeten hydraulischen Maßnahmen zeigen beim vorliegenden Fall hinsichtlich der Ölrückgewinnung nicht den erforderlichen Erfolg. Der Bodenaustausch stellt aus gutachterlicher Sicht die einzige Möglichkeit dar, die Kontamination von Boden und Grundwasser und damit die Gefährdung der genannten Schutzgüter zu beseitigen.

Die SchaumburgerVersicherungenAG, der Versicherer des Heizöllieferanten, hat bereits die Übernahme sämtlicher Kosten für die vorgenannten Maßnahmen zugesagt. Lediglich der Eigentümer und einzige Bewohner des Hauses, Herr Oehlmann, hat mir durch seinen Anwalt unmissverständlich mitteilen lassen, dass er keine weiteren Sanierungsmaßnahmen auf seinem Grundstück dulden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Beweis

Az.: 35 - 1109-2022

Revonnah, den 01.10.2022

1. **Vermerk:**

Am 28.09.2022 fand vor dem Grundstück Im Winkel 4 in Revonnah ein Ortstermin zur Klärung des Ablaufs weiterer Sanierungsmaßnahmen in Sachen Ölschaden bei Tim Oehlmann statt. Herr Oehlmann verwehrt der Vertreterin des Versicherers, Frau Dr. Sicher, unter Androhung körperlicher Gewalt das Betreten seines Grundstückes, sodass eine Besichtigung des Gartens nicht durchgeführt werden konnte.

Anwesend waren:

- Herr Oehlmann mit seinem Rechtsbeistand Dr. Einsicht
- Frau Dr. Sicher (SchaumburgerVersicherungenAG, 30122 Hannover)
- Herr Dr. Beweis (Firma Gutachter GmbH)
- der Unterzeichner

Herr Dr. Beweis erläuterte das Gutachten vom 17.09.2022 eingehend. Frau Dr. Sicher bekräftigte ihre bei uns bereits in Schriftform vorliegende Zusage, zunächst die gesamte Sanierungsmaßnahme für ihren Versicherten zu übernehmen und die Garage nach Wahl von Herrn Oehlmann entweder wieder aufzubauen oder entsprechend in Geld zu entschädigen. Die bisherigen Kosten für die bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen belaufen sich auf 80.000,00 Euro. Die SchaumburgerVersicherungenAG sei selbstverständlich auch bereit, die Kosten für die im Gutachten vom 17.09.2022 vorgeschlagenen Maßnahmen zu übernehmen und hätte bereits einen entsprechenden Auftrag erteilt, um eine Ausbreitung des Schadens zu verhindern.

Herr Oehlmann war während des gesamten Termins sehr aufgebracht und ließ sich auch von seinem Rechtsbeistand nur geringfügig beruhigen. Tim Oehlmann beschimpfte Frau Dr. Sicher grob. Er warf ihr beispielsweise vor, nur deswegen alle Kosten zu übernehmen, um diese dann wiederum über das Landgericht von ihm ersetzt zu verlangen. Er sprach sich gegen jegliche weitere Sanierungsmaßnahme aus, denn schließlich sei nach der Auskofferung der

Kellerräume und dem Verlegen der Drainage im Garten kein weiteres Öl ausgetreten. Er wüsste nicht, warum dies sich ändern solle, denn schließlich halte dieser Zustand schon fast ein Jahr an. Außerdem wisse die Firma Gutachter offenbar auch nicht so genau, wo sich das Öl befinde. Auf solche Mutmaßungen, wie sie im Gutachten vom 17.09.2022 zu lesen seien, könne man sich nicht verlassen. Darüber hinaus sehe er auch nicht ein, dass seine Garage abgerissen werden sollte, nur weil der Heizölwagenfahrer zu ungeschickt war, um seinen Heizöltank zu befüllen.

Den Hinweis meinerseits, dass die SchaumburgerVersicherungenAG schriftlich zugesichert habe, dass sie alle Kosten tragen werde, also auch den Wiederaufbau seiner Garage, tat Herr Oehlmann mit einer abfälligen Handbewegung ab.

Als er sich wieder ein wenig beruhigt hatte, versuchte ich mit Hilfe von Herrn Dr. Einsicht das Gespräch wieder auf eine weniger emotionale Ebene zu führen. Ich erläuterte Herrn Oehlmann die Rechtslage und erklärte ihm, dass er zur Duldung der Maßnahmen zum Schutze des Bodens verpflichtet sei und dass das zivilgerichtliche Verfahren keinen Einfluss auf seine Duldungspflicht habe. Ich wies ihn auf die objektive Gefährdungssituation hin und machte ihn darauf aufmerksam, dass gegen ihn im Falle einer Weigerung Zwangsmittel eingesetzt werden könnten. Darauf entgegnete Herr Oehlmann lediglich, dass er eher ins Gefängnis gehe als weitere Arbeiten auf seinem Grund und Boden zu dulden. Mit diesen Worten drehte er sich um und verschwand mit lautstarkem Türknallen und – so meine ich gesehen zu haben – einem erhobenen Mittelfinger in seinem Haus.

Herr Dr. Einsicht sagte zu, die Angelegenheit in der nächsten Woche nochmals in Ruhe mit seinem Mandanten zu erörtern, und bat darum, nichts zu unternehmen, bis sein Mandant eine abschließende Stellungnahme abgegeben habe. Da auch die Firma Gutachter ca. 14 Tage benötigen würde, um die notwendigen Gerätschaften herbeizuschaffen, wurde Herrn Dr. Einsicht für die Stellungnahme eine Frist von zwei Wochen gewährt.

Hintergrundinformation: Herr Oehlmann hat im Jahr 2018 seine Heizungsanlage erneuert. Dabei wurden die Öltanks im Keller in einen anderen Raum verbracht, sodass ein zweiter Öleinfüllstutzen installiert werden musste. Herr Oehlmann hat es aber trotz zweier aktenkundiger Hinweise aus den Jahren 2018 und 2020 durch das Sachverständigenbüro, welches das Genossenschaftsgebäude auf dem Nachbargrundstück betreut, versäumt, den alten Einfüllstutzen zurückzubauen oder zumindest entsprechend zu verschließen.

Wäre er dieser Verpflichtung nachgekommen oder hätte er die Ölanlieferung wenigstens beaufsichtigt, so hätte der Tankwagenfahrer gar nicht die Gelegenheit gehabt, den falschen Einfüllstutzen zu nutzen und 3000 Liter Heizöl in die Kellerräume laufen zu lassen. Die SchaumburgerVersicherungenAG hat sich unmittelbar nach dem Unfall alle Ansprüche des bei ihr haftpflichtversicherten Heizöllieferanten abtreten lassen. Gerade klagt die SchaumburgerVersicherungenAG vor dem Landgericht Bückeburg gegen Herrn Oehlmann auf Schadensersatz wegen Mitverschuldens, sodass wirtschaftlich durchaus nachvollziehbar ist, dass Herr Oehlmann die Sanierungskosten möglichst geringhalten möchte. Er ist nach hiesigem Erkenntnisstand auch nicht für den streitgegenständlichen Schadensfall versichert.

2. **Wvl.: Sofort nach Eingang des Schriftsatzes von Dr. Einsicht, spätestens am 14.10.2020**

Bo 01/10

Dr. Einsicht & Stur

Rechtsanwälte

RAe Dr. Einsicht & Stur, Am Markt 3, 31655 Stadthagen

Landkreis Revonnah
Amt für Recht & Umweltschutz
Frau Amtsleiterin Chefa
Amtsstr. 20
76103 Revonnah

Dr. Simon Einsicht
Rechtsanwalt

Marco Stur
Rechtsanwalt

Am Markt 3
31655 Stadthagen

Unser Zeichen:
Einsicht/A/02-
20

Datum: 15.10.2020

Bitte sofort vorlegen!!!

Sanierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Oehlmann

Sehr geehrte Frau Chefa,

zunächst bedanke ich mich für die im Ortstermin eingeräumte Stellungnahmefrist, es ist ja in diesem Fall auch nicht so ganz einfach.

In der Sache wird jede weitere Sanierungsmaßnahme auf dem Grundstück meines Mandanten abgelehnt. Das Öl ist ausreichend eingedämmt, da in den letzten neun Monaten keinerlei Ölaustritt zu verzeichnen war. Auch kann die Behörde aufgrund eines vagen Gutachtens, in welchem der Gutachter selbst eingesteht, dass die genaue Lage des Öls nicht bekannt ist, in das Eigentumsrecht meines Mandanten eingreifen – Art. 14 GG gilt ja wohl auch in Revonnah.

Im Auftrag meines Mandanten untersage ich Ihnen deswegen, das Grundstück durch Sie oder von Ihnen oder der SchaumburgerVersicherungenAG beauftrage Dritte zu betreten, insbesondere, um dort Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Mein Mandant ist bereit, seine Zustimmung zu weiteren Sanierungsarbeiten zu erteilen, wenn die SchaumburgerVersicherungenAG ihre zivilrechtliche Klage zurücknimmt und auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in dieser Angelegenheit verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Einsicht
Dr. Einsicht

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Kolleg/in Neu Azwei und haben den Auftrag der Rechtsamtsleiterin vom 13.10.2022 zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **15.10.2022**.
3. Wasserrecht ist nicht zu prüfen.
4. Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen und mithin weder zu fertigen noch zu prüfen/ begründen.
5. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.
7. Die im Sachverhalt vorgetragene(n) Tatsachen sind als richtig zu unterstellen, soweit ihnen nicht widersprochen wurde. Werden weiterer Tatsachenvortrag oder eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
8. Revonnah ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Revonnah. Der Landkreis ist nach § 9 Abs. 2 Niedersächsisches Bodenschutzgesetz untere Bodenschutzbehörde. Der Landkreis liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover.